

Anlage

Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen (Gesamtplan)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.05.2026 wurde das Landratsamt Coburg über die anstehende Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellungen zum 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen (Gesamtplan) im Zeitraum vom 18. Mai bis einschließlich 20. Juli 2026 informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.

Der Landkreis Coburg begrüßt im Grundsatz die aus dem Regionalplan hervorgehenden Bemühungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen, den Ausbau von Windenergie durch Flächenausweisungen voranzutreiben und die im WindBG gesetzlich festgehaltenen Ziele zu erfüllen.

Auch der Landkreis Coburg nimmt seine Rolle beim Ausbau Erneuerbarer Energieerzeugung ernst. Im Rahmen der jüngsten Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 „Windenergie“ des Regionalplans Oberfranken-West wurde mit der Ausweisung neuer Vorranggebiete in Heldritt/Gellnhausen (VRG 4351, VRG 4034 und VRG 4035) ein wichtiger Schritt für den Windenergieausbau im Landkreis Coburg getätigt. Für das Windvorranggebiet laufen bereits Planungen für die Errichtung und den Betrieb einer – für die Verhältnisse des Landkreises – erheblichen Zahl an Windenergieanlagen, die sich u. a. in Gestalt einer fortgeschrittenen Flächensicherung und durchgeführten faunistischen Kartierungen äußern. Über diese Planungen hat die Stadt Bad Rodach die Beteiligten auch auf thüringischer Seite stets transparent informiert.

Der 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen sieht ein 500 ha großes Gebiet für Windenergie (W-35) im unmittelbaren Umgriff von den Vorranggebiet VRG 4351, VRG 4034 und VRG 4035 vor. Damit wird der in Nr. 2.5.2 der textlichen Ausführungen zum Regionalplan vorgesehene Mindestabstand zwischen Vorranggebieten für Windenergie von 3 km deutlich unterschritten. Wenngleich es sich hierbei nur um ein Kriterium für die methodische Ermittlung von geeigneten Flächen im Plangebiet handelt, liegen diesem Kriterium Konfliktpotenziale zugrunde, die in gleicher Weise auch grenzüberschreitend auftreten können. Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen hat bei ihren Planungen bestehende Planungen in umliegenden Plangebieten zu berücksichtigen. Durch die – zeitlich vorgelagerten – Planungen auf bayerischer Seite entstehen insbesondere für die grenznahen Ortsteile Vorbelastungen, die der Realisierbarkeit von Windenergieplanungen auf thüringischer Seite einschränken oder mitunter sogar entgegenstehen können. Neben Vorbelastungen hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie beim Immissions- und Artenschutz sind auch aus dem Rücksichtnahmegebot herrührende Beschränkungen (v. a. eine Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung sowie einer unzumutbaren Umgebungswirkung) zu beachten. Insbesondere sieht Nr. 2.5.1 der textlichen Ausführungen zum Regionalplan vor, dass eine Umfassung von Ortslagen durch Windenergieanlagen zu vermeiden ist. Diese Kriterien entsprechen den auch auf bayerischer Seite herangezogenen Maßstäben. Für den notwendigen

Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad müssen naturgemäß auch von bayerischer Seite herrührende Beeinträchtigungen des Sichtfeldes Berücksichtigung finden. Umgekehrt dürfen die hinzutretenden thüringischen Planungen auch auf bayerischer Seite nicht zu einer unzumutbaren Umschließungswirkung führen. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im geplanten Gebiet W-35 neu zu eruieren.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass sich das 132 ha große Gebiets W-39 östlich von Ummerstadt unweit des Weitramsdorfer Gemeindeteils Gersbach befindet. Es ist sicherzustellen, dass nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter auf dem Gebiet der Gemeinde Weitramsdorf vermieden werden. Dies gilt erst recht in Ansehung der auf bayerischer Seite bereits bestehenden Windvorranggebiete VRG 502 im nördlich Weitramsdorf und VRG 4113 im Süden von Weitramsdorf. Für das VRG 502 hat das Landratsamt Coburg als untere Immissionsschutzbehörde im September vergangenen Jahres bereits die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen erteilt. Für das VRG 4113 werden ebenfalls bereits Antragsvorbereitungen durchgeführt.

Abschließend wird zur Kenntnis genommen, dass der Regionalplan unter Punkt 3.2.1 Energieversorgung, Z 3-3 ausführt, dass bei Bedarf für die raumverträgliche Erhöhung der Übertragungskapazitäten im Abschnitt Schalkau – Landesgrenze Thüringen/Bayern die Trasse der 380kV-Südwest-Kuppelleitung Altenfeld – Redwitz zu nutzen ist. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Landkreis Coburg im Rahmen der Konsultation des ersten Entwurfs des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045 (2025) mit Schreiben vom 14.01.2026 eine Stellungnahme abgegeben hat, in der sowohl die geplante Stromtrasse P540 als auch das Projekt P342 (Umspannwerk im Suchraum Weidhausen) kritisch bewertet wurden. Auf die fachlichen Einwände wird auch im Kontext der Regionalplanung vollumfänglich verwiesen.